

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 1: Grundlagen der Facharbeit und der Berufsorganisation

Frage 1

Ja Nein

Für die in Deutschland verankerten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, kurz GoA, gilt folgendes:

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Die GoA werden durch die Gesamtheit aller ISA gebildet. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Alle IDW PS wurden durch die inhaltlich entsprechenden ISA [DE] gebildet. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| c) ISA [DE] beinhalten spezifische deutsche Anpassungen, die sog. „D-Kennziffern“. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Lösungshinweise zu Frage 1

Zu a) Die ISA sind eine internationale Prüfungsnorm. Diese dienen als Ausgangspunkt für ISA [DE], die durch das IDW an rechtliche Modalitäten in Deutschland angepasst wurden.

Zu b) Manche IDW RS wurden durch ISA [DE] abgelöst. Andere IDW RS sind weiterhin anwendungspflichtig (z. B. IDW PS 270, IDW PS 400).

Zu c) Ausgewählte Absätze der ORIGINALISA werden in den ISA [DE] außer Kraft gesetzt und durch deutsche Regelungen ersetzt (D-Ziffer).

Frage 2

Ja Nein

Das Ziel einer Abschlussprüfung ist es, mit

- | | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) absoluter Sicherheit | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) hinreichender Sicherheit | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) gewisser Sicherheit | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

eine **wesentliche** falsche Darstellung im Jahresabschluss oder Lagebericht aufzudecken.

Lösungshinweise zu Frage 2

Zu a) Eine absolute Sicherheit und damit eine Garantie kann und soll eine Abschlussprüfung nicht geben.

Zu b) Im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist die Zielsetzung unter dem Punkt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ mit „**hinreichender Sicherheit**“ explizit genannt und wird **als „hohes Maß an Sicherheit“ definiert.**

Zu c) Bei einer **prüferischen Durchsicht** (IDW PS 900) muss ein WP lediglich mit einer „**gewissen Sicherheit**“ eine wesentliche falsche Darstellung im Jahresabschluss oder Lagebericht aufdecken können.

„Eine gewisse Sicherheit ist gegeben, wenn der Wirtschaftsprüfer aufgrund von erhaltenen Nachweisen davon überzeugt ist, dass der Gegenstand der prüferischen Durchsicht im Rahmen der gegebenen Umstände plausibel ist.“

(vgl. WP-Handbuch, 16. Auflage, P 105 mit Hinweis auf ISRE 2410.30 ff.)